

Satzung für die **Sparkasse Soest**

Zweckverbandssparkasse der Stadt Soest und der Gemeinden
Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver

auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2008
geltenden Fassung

§ 1

Name und Sitz

(1) Die SPARKASSE SOEST

- Zweckverbandssparkasse der Stadt Soest und der Gemeinden
Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper -

mit dem Sitz in Soest ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung

SPARKASSE SOEST

führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 6 Dienstkräften der Sparkasse

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen alle Hauptverwaltungsbeamten/innen der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und das Gebiet des Kreises Soest und der angrenzenden Kreise.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2002 außer Kraft.

Beschlossen von der Verbandsversammlung am 23.04.2009

gez. Susewind

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

